



Die Selbstregulierungsorganisation (SRO SCV)

Allgemeines

In Spielbanken werden täglich grössere Summen Bargeld umgesetzt. Das Spielbankengesetz legt deshalb grossen Wert auf präventive Massnahmen gegen Geldwäscherei in und durch Spielbanken. Diese Spielbanken unterstehen dem Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG). Sie gelten gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. e GwG als spezialgesetzlich beaufsichtigte Finanzintermediäre und sind verpflichtet, weit gehende Sorgfalts-, Organisations- und Verhaltenspflichten zu beachten.

▪ Geldwäscherei in Spielbanken

Kriminelle Besucher von Spielbanken könnten versuchen, die verbrecherische Herkunft der eingesetzten Gelder zu verwischen. Illegal erwirtschaftete Vermögenswerte zu verspielen ist allerdings noch keine Geldwäscherei. Hierzu müssten die Gelder die Spielbank als „saubere“ Gewinne verlassen und wieder in den legalen Geldkreislauf fliessen. Um das zu verhindern identifizieren Spielbanken ihre Gäste ab gewissen Schwellenwerten und klären die wirtschaftliche Berechtigung an deren Geldern ab. Zu den weiteren branchenspezifischen Massnahmen gehört etwa, dass die Spielbanken keine Gewinnbestätigungen ausstellen.

▪ Geldwäscherei durch Spielbanken

Kriminelle Organisationen könnten Aktionariat oder Management unterwandern und so eine Spielbank zur Geldwäsche missbrauchen. Darum überprüft die Eidgenössische Spielbankenkommission (ESBK) alle Träger sowie alle Mitarbeitenden einer Spielbank auf Herz und Nieren. Um jederzeit über alle Transaktionen Auskunft geben zu können, müssen die Spielbanken alle Spieltische, Spielautomaten und Räume mit Geldverkehr mit Videokameras überwachen sowie Personendatenbanken führen. Die ESBK kann jederzeit Kontrollen veranlassen und dabei auch die Computer und Kassen der Spielbanken inspizieren. Alle Spielbanken müssen ihre Bücher nach IFRS (International Financial Reporting Standards) führen und werden von qualifizierten Revisionsgesellschaften revidiert, die auch prüfen, ob die Sorgfaltspflichten, die das Gesetz und die brancheneigene Selbstregulierungsorganisation des Schweizer Casino Verbandes (SRO SCV) vorschreibt, eingehalten werden.

Die Sorgfaltspflichten

Die Spielbanken sind dafür verantwortlich, Geldwäscherei in ihrem Betrieb zu verhindern. Sie müssen ihre Gäste bei Transaktionen ab einem gewissen Schwellenwert identifizieren und die wirtschaftliche Berechtigung an deren Geldern abklären (Sorgfaltspflicht im engeren Sinn, Art. 3 – 9 GwG). Das Reglement der Selbstregulierungsorganisation definiert die identifizierungspflichtigen Transaktionen:

- Jetons in Bargeld wechseln, Geld wechseln, Namenschecks ausstellen und einlösen
- Auszahlungen an Automaten
- Gästekonto eröffnen (Konto bei der Hausbank der Spielbank für einen Gast)
- Jetons ab einem Gästekonto beziehen
- Jeton-Depot eröffnen (Depot bei der Spielbank, um Jetons aufzubewahren)
- VIP-Karten ausstellen (Karten, die von der Spielbank zur Identifikation eingesetzt werden)



Die Schwelle, ab der Gäste identifiziert werden müssen, liegt beim Wechsel von Jetons in Bargeld sowie Automatenauszahlungen bei 15'000 Franken und beim Geldwechsel bei 5'000 Franken. Diese Werte gelten pro Spieltag und können in der Praxis auch durch gestückelte Geschäfte erreicht werden. Wie die Spielbanken vorgehen müssen, um solche „verbundenen Transaktionen“ (Art. 3 Abs. 2 GwG) zu erkennen, ist im Reglement ebenfalls klar festgelegt.

Zu den Sorgfaltspflichten im weiteren Sinn gehören die Vorschriften des Geldwäschereigesetzes über die Dokumentation (Art. 7) sowie organisatorische Massnahmen (Art. 8). Laut Art. 7 müssen Spielbanken das GwG-Formular ausfüllen und aufbewahren. Dieses Formular vereinfacht den Kontrollaufwand und dient als Checkliste, die den Spielbanken hilft, ihren Identifikations- und Dokumentationspflichten nachzukommen. Laut Art. 8 müssen Finanz-intermediäre – und zu diesen gehören die Spielbanken – organisatorische Massnahmen ergreifen, um die Geldwäscherei zu verhindern. Dazu gehören die Ausbildung des Personals sowie Kontrollen. Alle der Selbstregulierungsorganisation angeschlossenen Spielbanken verfügen über interne Richtlinien, die genau regeln, wie sie ihren Sorgfaltspflichten nachkommen müssen.

Die branchenspezifischen Massnahmen

Die im Reglement der SRO festgelegten Richtlinien beschränken sich nicht darauf, die allgemeinen Pflichten der Finanzintermediäre gemäss Art. 3 – 9 GwG zu konkretisieren, sondern sehen unter anderem die folgenden zusätzlichen Massnahmen vor, um die Geldwäscherei in Spielbanken zu verhindern:

- Spielbanken dürfen keine Spielgewinne bestätigen.
- Spielbanken dürfen keine Gewinnerdepots eröffnen.
- Spielbanken, die Gästekonti eröffnen, müssen durch die überweisende Bank abklären lassen, ob die begünstigte Person identisch ist mit dem wirtschaftlich Berechtigten.
- Spielbanken dürfen für ihre Gäste keine Banküberweisungen tätigen (Ausnahme: Rücküberweisung des nicht benutzten Saldos eines Gästekontos an die überweisende Bank).
- Spielbanken müssen für die Eröffnung von Jeton-Depots klare Regeln befolgen.

Meldepflicht und Vermögenssperre

Wenn eine Spielbank den begründeten Verdacht hegt, dass ein Gast illegal erworbene Vermögenswerte zu waschen versucht, muss sie das unverzüglich der Meldestelle für Geldwäscherei des EJPD melden (Meldepflicht, Art. 9 GwG). Die Spielbank muss die Vermögenswerte des Gastes, die mit ihrer Meldung in Zusammenhang stehen und auf die sie zugreifen kann, sofort sperren (Vermögenssperre, Art. 10 GwG).

Die Aufgaben der SRO SCV

Die Selbstregulierungsorganisation konkretisiert für alle angeschlossenen Spielbanken die Sorgfaltspflicht gemäss Geldwäschereigesetz und überwacht, ob die Spielbanken ihre Pflichten einhalten. Ausserdem berät sie ihre Mitglieder, wenn es zum Beispiel darum geht, die Bestimmungen von Geldwäschereigesetz und Reglement der SRO SCV im betrieblichen Alltag umzusetzen oder das Personal auszubilden. Die Selbstregulierungsorganisation ist in zwei Bereiche aufgeteilt:



▪ *Kontrolle*

Der Kontrollausschuss ist unabhängig von allen anderen Organen des Schweizer Casino Verbandes und überwacht, ob die Spielbanken ihre Sorgfaltspflichten gemäss Geldwäschereigesetz und Spielbankengesetz sowie ihre Pflichten gemäss Reglement SRO SCV einhalten.

Der Kontrollausschuss legt fest, wie diese Kontrollen durchgeführt werden, akkreditiert die dafür notwendigen, unabhängigen Prüfstellen und trifft die geeigneten Massnahmen und Sanktionen, wenn eine Spielbank ihre Pflichten nicht erfüllt. Ausserdem genehmigt der Kontrollausschuss das Kontrollkonzept, den Kontrollbericht sowie das Prüfungsprogramm und sorgt dafür, dass das Kontrollkonzept jederzeit umgesetzt wird.

▪ *Dienstleistungen*

Die Fachstelle führt die Dokumentation sowie das Sekretariat und leitet die interne Prüfstelle administrativ. Sie berät angeschlossene Spielbanken, informiert sie über festgestellte fragwürdige Geschäftspraktiken und sorgt dafür, dass Beratung und Ausbildung laufend den jüngsten Entwicklungen angepasst werden. Ausserdem genehmigt sie das Ausbildungskonzept und sorgt dafür, dass dieses jederzeit umgesetzt wird.

Das technische Forum ist die Plattform für den laufenden Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen der Selbstregulierungsorganisation, den angeschlossenen Spielbanken und der Eidgenössischen Spielbankenkommission. Hier werden vor allem praktische Fragen behandelt, die sich aus der Umsetzung von Gesetzen, Verordnungen und Reglementen ergeben.

Die Organisation

Präsident	- Prof. Dr. Stefan Trechsel, Professor für Strafrecht, Universität Zürich
SRO-Kommission	- Prof. Dr. Stefan Trechsel, Präsident - Dr. George Häberling, Leiter Fachstelle - Ernesto Sommer, Casino Baden (Delegierter des Technischen Forums) - Daniel Vogt, Casino Pfäffikon (Delegierter des Technischen Forums)
Kontrollausschuss	- Prof. Dr. Stefan Trechsel (Leiter) - Pierre Alain Loosli, Rechtsanwalt, Genf - Christof Brack, Fürsprecher, Luzern
Fachstelle	- Dr. George Häberling, Zug (Leiter) - Friedrich Bettschart, Unternehmensberater, Bern - Dr. Luka Müller, Rechtsanwalt, Zug
Technisches Forum	Das Technische Forum besteht aus der Fachstelle und den Geldwäschereigesetz-Verantwortlichen der angeschlossenen Spielbanken.



Die Fachstelle

Fachstelle SRO SCV
c/o Dr. George Häberling
Oberwiler Kirchweg 4c
CH-6300 Zug

Telefon +41 (0)41 720 35 00
Telefax +41 (0)41 720 35 01

E-Mail haeberling.law@bluewin.ch

Die angeschlossenen Spielbanken

18 der 19 Spielbanken, die Mitglied im Schweizer Casino Verband sind, haben sich in der Selbstregulierungsorganisation zusammengeschlossen: alle sieben Spielbanken mit einer A-Konzession und 11 der 12 Spielbanken mit einer B-Konzession.

- Spielbanken mit einer A-Konzession:
Baden, Basel, Bern, Lugano, Luzern, Montreux und St. Gallen
- Spielbanken mit einer B-Konzession:
Bad Ragaz, Courrendlin, Davos, Freiburg, Interlaken, Locarno, Mendrisio, Schaffhausen, St. Moritz, Zermatt und Zürichsee